

**Amtliche Bekanntmachung**  
**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rubow**  
**für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Rubow vom **12. November 2003** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			670.900	670.900
die Ausgaben			670.900	670.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.700		52.700	53.400
die Ausgaben	1.700		52.700	53.400

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	
	unverändert auf		0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	
	unverändert auf		0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	0	
	auf		0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	60.000	
	unverändert auf		60.000

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300	300
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	300
Gewerbsteuer	300	300

### § 4

unverändert

Rubow, 12.11.2003

**Piehl**  
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige,-Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 03.12.2003

**Siegel**

**Piehl**  
Bürgermeister